

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

23. Jahrgang

Wittmund, den 28. Dezember 2002

Nr. 12

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Bekanntmachungen des Landkreises	
3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Wittmund (Abfallgebührensatzung)	67
Verordnung über die Bekämpfung und Vermeidung der Wildschweinepest für den Landkreis Wittmund	68
II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen	
1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Wittmund für das Haushaltsjahr 2002	68
1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Esens für das Haushaltsjahr 2002	68
1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Esens für das Haushaltsjahr 2002	69
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Friedeburg für das Haushaltsjahr 2002	69
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Holtgast für das Haushaltsjahr 2002	70
1. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes von Gemeinden des Landkreises Wittmund zur Unterhaltung der Gemeindestraße (Straßenunterhaltungsverband Wittmund) für das Haushaltsjahr 2002	70
Haushaltssatzung des Zweckverbandes von Gemeinden des Landkreises Wittmund zur Unterhaltung der Gemeindestraße (Straßenunterhaltungsverband Wittmund) für das Haushaltsjahr 2003	71
Bekanntmachung der Jahresrechnungen des Straßenunterhaltungsverbandes Wittmund für die Haushaltsjahre 2000 und 2001	71
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und Verbesserung der Hafenanlagen in Neuharlingersiel für das Haushaltsjahr 2003	71
Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und Verbesserung der Hafenanlagen in Neuharlingersiel betr. Jahresrechnungen 1999 und 2000	71
Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Neuharlingersiel (Kurbeitragssatzung)	72
Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Gemeinde Neuharlingersiel (Fremdenverkehrsbeitragssatzung)	72
Bekanntmachung des Amtes für Agrarstruktur Aurich betr. Einleitungsbeschluss der Unternehmensflurneuordnung Neuharlingersiel	74
Bekanntmachung des Amtes für Agrarstruktur Aurich betr. Einleitungsbeschluss der Unternehmensflurordnung	76
Bekanntmachung der Jahresrechnungen für das Haushaltsjahr 1999 und 2000 der Gemeinde Moorweg	77
Bekanntmachung der Jahresrechnungen für das Haushaltsjahr 1999 und 2000 der Gemeinde Neuharlingersiel	77
Bekanntmachung der Jahresrechnungen für das Haushaltsjahr 1999 und 2000 der Gemeinde Werdum	77

Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Spiekeroog (Abwasserabgabensatzung)	77
Satzung zur 17. Änderung der Satzung der Inselgemeinde Langeoog über die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage vom 11. Dezember 1973.	78
Satzung der Gemeinde Friedeburg über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2003	78

I. Bekanntmachungen des Landkreises

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Wittmund (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. 11. 2001 (Nds. GVBl. S. 701), und der §§ 6 Abs. 1 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14.10.1994 (Nds. GVBl. S. 467), zuletzt geändert durch Artikel 44 des Gesetzes vom 20. 11. 2001 (Nds. GVBl. S. 701), in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11. 2. 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 26. November 2002 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Wittmund vom 6. 11. 1997 beschlossen:

§ 1

Der § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung

„3) Für die Entsorgung der kompostierbaren Abfälle wird eine Benutzungsgebühr nach dem Volumen des Biomüllbehälters und der Zahl der Abfahrten erhoben. Sie beträgt jährlich für Biotonnen

- | | |
|---|-----------|
| 1. Biomülltonnen mit 60 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr | 24,00 EUR |
| 2. Biomülltonnen mit 80 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr | 32,00 EUR |
| 3. Biomülltonnen mit 100 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr | 40,00 EUR |
| 4. Biomülltonnen mit 120 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr | 48,00 EUR |
| 5. Biomülltonnen mit 240 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr | 96,00 EUR |

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung der kompostierbaren Abfälle unter Verwendung von zugelassenen Bioabfallsäcken wird nach dem Füllvolumen der Säcke bemessen. Sie beträgt

für 60-Liter-Säcke 24,00 EUR/26 Stck.
Der Einzelverkaufspreis für 60-l-Säcke beträgt 1,20 EUR/Stück.“

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 1. 1. 2003 in Kraft.

Wittmund, den 26. November 2002

(L. S.)

Schultz
Landrat

Verordnung über die Bekämpfung und Vermeidung der Wildschweinepest für den Landkreis Wittmund

Bei Schwarzwildbeständen ist zunehmend ein Befall mit der Schweinepest festzustellen. Die Ausbreitung der Seuche ist mit der erheblichen Zunahme der Schwarzwildbestände und einer Ausbreitungstendenz von Ost nach West in noch größerem Maße in ganz Niedersachsen zu erwarten. Im ganzen Land muss durch starke Herabsetzung des Bestandes die Wildseuche bekämpft, insbesondere der weiteren Ausbreitung der Seuche vorgebeugt werden. Zusätzlich ist als besonders bedrohlich die bestehende Ansteckungsgefahr für die Hausschweine zu bewerten. Wiederholt ist anhand der Virustypisierung Uelzen II.3 nachgewiesen worden, dass Hausschweinebestände durch erkrankte Wildschweine infiziert wurden. Die ohnehin kurzfristig verstärkt erforderliche Bejagung des Schwarzwildes muss mit zusätzlicher Effektivität versehen werden. Das ergeben auch Erfordernisse der Wildhege.

Daher hat der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung vom **26. 11. 2002** aufgrund § 26 Abs. 3 des Niedersächsischen Jagdgesetzes vom 16. März 2001 (Nds. GVBl. S. 100) für den Landkreis Wittmund folgendes verordnet:

§ 1

Die sich aus der Verordnung über die Jagdzeiten (Bund) vom 2. April 1977 (BGBl. I S. 531), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. April 2002 (BGBl. I S. 1487), sowie der Niedersächsischen Verordnung über Jagdzeiten (NJagdzeitVO) vom 6. August 2001 (Nds. GVBl. S. 593) ergebenden Schonzeiten für Schwarzwild mit Ausnahme führender Bachen werden aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung und der Wildhege vorübergehend aufgehoben.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

§ 3

Die Verordnung wird aufgehoben, wenn ein Jahr lang in Niedersachsen kein Fall einer Wildschweinepest mehr festgestellt worden ist.

Wittmund, den 9. Dezember 2002

(L. S.)

Schultz
Landrat

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Wittmund für das Haushaltsjahr 2002

Aufgrund der §§ 40 Absatz 1 Ziffer 8 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert am 5. 6. 2001 (Nds. GVBl. S. 348), hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 24. September 2002 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

a) im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen erhöht um	215 100 EUR
die Einnahmen vermindert um	279 000 EUR
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	22 712 200 EUR
nummehr festgesetzt auf	22 648 300 EUR
die Ausgaben erhöht um	580 000 EUR
die Ausgaben vermindert um	643 900 EUR
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	22 712 200 EUR
nummehr festgesetzt auf	22 648 300 EUR

b) im Vermögenshaushalt

die Einnahmen erhöht um	919 300 EUR
die Einnahmen vermindert um	510 300 EUR
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	5 333 400 EUR
nummehr festgesetzt auf	5 742 400 EUR
die Ausgaben erhöht um	748 900 EUR
die Ausgaben vermindert um	339 900 EUR
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	

gegenüber bisher	5 333 400 EUR
nummehr festgesetzt auf	5 742 400 EUR

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes der Stadt Wittmund für das Haushaltsjahr 2002 wird im Erfolgsplan und im Vermögensplan wie folgt geändert:

a) Erfolgsplan

die Einnahmen erhöht um	29 000 EUR
und damit der Gesamtbetrag des Wirtschaftsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	458 400 EUR
nummehr festgesetzt auf	487 400 EUR
die Ausgaben erhöht um	29 000 EUR
und damit der Gesamtbetrag des Wirtschaftsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	405 200 EUR
nummehr festgesetzt auf	434 200 EUR
Betriebsergebnis	+ 53 200 EUR

b) Vermögensplan

die Einnahmen erhöht um	100 000 EUR
und damit der Gesamtbetrag des Wirtschaftsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	100 500 EUR
nummehr festgesetzt auf	200 500 EUR
die Ausgaben erhöht um	100 000 EUR
und damit der Gesamtbetrag des Wirtschaftsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	100 500 EUR
nummehr festgesetzt auf	200 500 EUR
Betriebsergebnis	0 EUR

§ 2

582 000 EUR für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird um 254 900 EUR erhöht und nunmehr auf 836 900 EUR festgesetzt.

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 910 000 EUR um 390 000 EUR gekürzt und damit auf 520 000 EUR neu festgesetzt.

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

Für den Eigenbetrieb wird der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Wirtschaftsjahr 2002 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, auf 50 000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht verändert.

Wittmund, den 24. 9. 2002

Stadt Wittmund
Krüger
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Wittmund für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 91 Abs. 4 und 92 Absatz 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Wittmund am 26. 11. 2002 unter dem Aktenzeichen 20/082-01/Wtm erteilt worden.

Der Haushaltsplan 2003 liegt nach § 86 Absatz 2 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 6. 1. 2003 bis 14. 1. 2003 im Rathaus, Zimmer 308 (Kämmerei), Kurt-Schwitters-Platz 1, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund, den 12. 12. 2002

Krüger
Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Esens für das Haushaltsjahr 2002

Aufgrund des § 71 Abs. 2 i. V. mit §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Esens in sei-

ner Sitzung am 11. Dezember 2002 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

a) im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen erhöht um	87 300 EUR
die Einnahmen vermindert um	0 EUR
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	5 630 500 EUR
nummehr festgesetzt auf	5 717 800 EUR
die Ausgaben erhöht um	87 300 EUR
die Ausgaben vermindert um	0 EUR
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	5 630 500 EUR
nummehr festgesetzt auf	5 717 800 EUR

b) im Vermögenshaushalt

die Einnahmen erhöht um	0 EUR
die Einnahmen vermindert um	800 EUR
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	1 089 700 EUR
nummehr festgesetzt auf	1 088 900 EUR
die Ausgaben erhöht um	0 EUR
die Ausgaben vermindert um	800 EUR
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	1 089 700 EUR
nummehr festgesetzt auf	1 088 900 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird nicht verändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Kassenkredite wird nicht verändert.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird nicht verändert.

Esens, den 11. Dezember 2002

(L. S.) **Samtgemeinde Esens**
Buß
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Landkreis Wittmund hat am 19. 12. 2002 unter dem Aktenzeichen 20/083-01/Ess die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 2. Januar 2003 bis 10. Januar 2003 zur Einsichtnahme im Rathaus Esens, Am Markt 2, Zimmer 30, öffentlich aus.

Buß
Samtgemeindebürgermeister

**1. Nachtragshaushaltssatzung
der Stadt Esens
für das Haushaltsjahr 2002**

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Esens in seiner Sitzung am 16. Dezember 2002 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

a) im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen erhöht um	0 EUR
die Einnahmen vermindert um	47 200 EUR
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	4 856 700 EUR

nummehr festgesetzt auf	4 809 500 EUR
die Ausgaben erhöht um	0 EUR
die Ausgaben vermindert um	47 200 EUR
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	4 856 700 EUR
nummehr festgesetzt auf	4 809 500 EUR

b) im Vermögenshaushalt

die Einnahmen erhöht um	0 EUR
die Einnahmen vermindert um	852 300 EUR
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	2 839 700 EUR
nummehr festgesetzt auf	1 987 400 EUR
die Ausgaben erhöht um	0 EUR
die Ausgaben vermindert um	852 300 EUR
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	2 839 700 EUR
nummehr festgesetzt auf	1 987 400 EUR

Der Wirtschaftsplan der Stadtwerke Esens für das Haushaltsjahr 2002 wird nicht verändert.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird nicht verändert.

Die Kreditermächtigung der Stadtwerke Esens wird nicht verändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert.

Der im Vermögensplan der Stadtwerke Esens vorgesehene Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Kassenkredite wird nicht verändert.

Der für die Sonderkasse der Stadtwerke Esens festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht verändert.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht verändert.

Esens, 16. Dezember 2002

Stadt Esens
(L. S.)
Ebrecht
Bürgermeister
Buß
Stadtdirektor

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 2. 1. 2003 bis 10. 1. 2003 zur Einsichtnahme im Rathaus Esens, Am Markt 2, Zimmer 30, öffentlich aus.

Buß
Stadtdirektor

**1. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Friedeburg
für das Haushaltsjahr 2002**

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Friedeburg am 20. 6. 2002 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

a) im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen erhöht um	125 800 EUR
die Einnahmen vermindert um	1 794 300 EUR
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher	11 606 000 EUR
nummehr festgesetzt auf	9 937 500 EUR
die Ausgaben erhöht um	173 000 EUR
die Ausgaben vermindert um	769 500 EUR
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher	11 606 000 EUR

nummehr festgesetzt auf	11 097 400 EUR
b) im Vermögenshaushalt	
die Einnahmen erhöht um	614 800 EUR
die Einnahmen vermindert um	556 800 EUR
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher nummehr festgesetzt auf	4 242 000 EUR 4 300 000 EUR
die Ausgaben erhöht um	769 500 EUR
die Ausgaben vermindert um	711 500 EUR
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher nummehr festgesetzt auf	4 242 000 EUR 4 300 000 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bleibt unverändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 210 000 EUR um 400 000 EUR erhöht und damit auf 610 000 EUR neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

Friedeburg, den 20. 6. 2002

(L. S.)

Reents
Bürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Wittmund – Kommunalaufsicht – am 29. November 2002 unter dem Aktenzeichen 20/082-01/Fri erteilt worden.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 2. 1. 2003 bis zum 13. 1. 2003 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Friedeburg, Hauptstraße 96, 26446 Friedeburg, Zimmer 17, öffentlich aus.

Friedeburg, den 9. 12. 2002

Der Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Holtgast für das Haushaltsjahr 2002

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Holtgast in seiner Sitzung am 1. November 2002 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

a) im Verwaltungshaushalt	
die Einnahmen erhöht um	2 300 EUR
die Einnahmen vermindert um	0 EUR
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	492 500 EUR
nummehr festgesetzt auf	494 800 EUR
die Ausgaben erhöht um	2 300 EUR
die Ausgaben vermindert um	0 EUR
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher	492 500 EUR
nummehr festgesetzt auf	494 800 EUR
b) im Vermögenshaushalt	
die Einnahmen erhöht um	163 500 EUR
die Einnahmen vermindert um	0 EUR
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	721 700 EUR
nummehr festgesetzt auf	885 200 EUR

die Ausgaben erhöht um	163 500 EUR
die Ausgaben vermindert um	0 EUR
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	721 700 EUR
nummehr festgesetzt auf	885 200 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung von 0 EUR um 351 200 EUR erhöht und damit auf 351 200 EUR neu fest gesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Kassenkredite wird nicht verändert.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht verändert.

Holtgast, 1. November 2002

(L. S.)

Gemeinde Holtgast
Goldenstein
stv. Bürgermeister

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 92 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat der Landkreis Wittmund am 19. 12. 2002 unter dem Aktenzeichen 20/082-01/Hlt erteilt.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 2. 1. 2003 bis 10. 1. 2003 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Holtgast, Ahornweg 10, öffentlich aus.

Goldenstein
stv. Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes von Gemeinden des Landkreises Wittmund zur Unterhaltung der Gemeindestraßen (Straßenunterhaltungsverband Wittmund) Haushaltsjahr 2002

Aufgrund der Satzung des Straßenunterhaltungsverbandes Wittmund vom 12. Dezember 1985 und des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 (RGBl. I S. 979) in Verbindung mit den §§ 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22. Juni 1992 – in der derzeit geltenden Fassung – wird nach Beratung und Beschlussfassung der Verbandsmitglieder vom 10. 12. 2002 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden	
im Verwaltungshaushalt die Einnahmen	
und die Ausgaben vermindert um	200,00 EUR
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher	765 000,00 EUR
nummehr festgesetzt auf	764 800,00 EUR
im Vermögenshaushalt die Einnahmen	
und die Ausgaben vermindert um	66 400,00 EUR
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher	192 000,00 EUR
nummehr festgesetzt auf	125 600,00 EUR

Die §§ 2 und 3 bleiben unverändert.

Wittmund, den 10. 12. 2002

Gerd W. Voß
Verbandsvorsitzender

Theodor Storck
Verbandsmitglied

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan liegen gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeord-

nung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. 1. bis 17. 1. 2003 zur Einsichtnahme beim Landkreis Wittmund, Verwaltungsgebäude I, Zimmer 1, Am Markt 9, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund, den 16. 12. 2002

Voß
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes von Gemeinden des Landkreises Wittmund zur Unterhaltung der Gemeindestraßen (Straßenunterhaltungsverband Wittmund) Haushaltsjahr 2003

Aufgrund der Satzung des Straßenunterhaltungsverbandes Wittmund vom 12. Dezember 1985 und des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 (RGBl. I S. 979) in Verbindung mit den §§ 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22. Juni 1992 – in der derzeit geltenden Fassung – wird nach Beratung und Beschlussfassung der Verbandsmitglieder vom 10. 12. 2002 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird

im **Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf	791 200,00 EUR
in der Ausgabe auf	791 200,00 EUR

im **Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf	202 000,00 EUR
in der Ausgabe auf	202 000,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2003 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **13 000 EUR** festgesetzt.

§ 5

Die Umlagebeiträge für das Haushaltsjahr 2003 werden wie folgt festgesetzt:

- 1) 500,00 EUR pro Kilometer befestigte Gemeindestraße,
- 2) 75,00 EUR pro Kilometer befestigte Fußwege und Bürgersteige ab 0,60 m Breite,
- 3) 250,00 EUR pro Brücke oder Durchlass in Kreuzungen von Gemeindestraßen mit Gewässern II. Ordnung.

Wittmund, den 10. 12. 2002

Gerd W. Voß
Verbandsvorsitzender

Theodor Storck
Verbandsmitglied

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. 1. bis 17. 1. 2003 zur Einsichtnahme beim Landkreis Wittmund, Verwaltungsgebäude I, Zimmer 1, Am Markt 9, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund, den 16. 12. 2002

Voß
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Jahresrechnungen des Straßenunterhaltungsverbandes Wittmund für die Haushaltsjahre 2000 und 2001

Gemäß § 120 Abs. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382) gebe ich bekannt, dass die Mitgliederversammlung in ihrer Versammlung am 10. Dezember 2002 den nachstehenden Beschluss gefasst hat:

Die Jahresrechnungen des Straßenunterhaltungsverbandes Wittmund

für die Haushaltsjahre 2000 und 2001 werden beschlossen. Dem Verbandsvorsitzenden und dem Vorstand wird gemäß § 101 Abs. 2 NGO uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnungen mit den Rechenschaftsberichten sowie die um die Stellungnahme des Verbandsvorsitzenden und des Vorstandes ergänzten Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresrechnungen 2000 und 2001 liegen in der Zeit vom 7. 1. 2003 bis 17. 1. 2003 im Kreishaus in Wittmund, Am Markt 9, Zimmer 1, öffentlich aus.

Wittmund, den 16. Dezember 2002

Straßenunterhaltungsverband Wittmund
Voß
Verbandsvorsitzender

Zweckverband zur Unterhaltung und Verbesserung der Hafenanlagen in Neuharlingersiel Haushaltssatzung

Gemäß § 6 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. 6. 1939 (RGBl. I. S. 979), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 21. 6. 1972 (Nds. GVBl. S. 309) in Verbindung mit § 84 der Nds. Gemeindeordnung vom 22. 6. 1982 (Nds. GVBl. S. 229) sowie der Satzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und Verbesserung der Hafenanlagen in Neuharlingersiel hat der Verbandsausschuss in seiner Sitzung vom 15. November 2002 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2003 wird

im **Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf	114 100,00 EUR
in der Ausgabe auf	114 100,00 EUR

im **Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf	51 000,00 EUR
in der Ausgabe auf	51 000,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2003 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2600,- EUR festgesetzt.

§ 5

Eine Verbandsumlage wird nicht festgesetzt.

Esens, den 15. November 2002

Gruben
Verbandsvorsteher

Kuhlmann Mitglied des Verbandsausschusses
Bauer Mitglied des Vorstandes

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 6 des Zweckverbandsgesetzes in Verbindung mit § 86 Abs. 2 NGO in der Zeit vom 2. 1. 2003 bis 10. 1. 2003 zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des Hafenzweckverbandes Neuharlingersiel, Hartwarder Straße 17a, 26427 Esens, öffentlich aus.

Esens, den 9. Dezember 2002

Gruben
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und Verbesserung der Hafenanlagen in Neuharlingersiel

Der Ausschuss des Zweckverbandes hat gem. § 101 (1) NGO am 15. November 2002 über die Jahresrechnungen 1999 und 2000 beschlos-

sen und dem Vorstandsvorsteher und dem Geschäftsführer Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnungen sowie die um die Stellungnahmen des Geschäftsführers ergänzten Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Wittmund werden hiermit gem. § 101 (2) NGO öffentlich bekannt gemacht und liegen vom 2. bis 10. Januar 2003 in den Geschäftsräumen der Sielacht Esens, Hartwarder Straße 17a, 26427 Esens, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Esens, den 19. November 2002

Gruben
Verbandsvorsteher

Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Neuharlingersiel (Kurbeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 11. 2001 (Nds. GVBl. S. 701), und des § 10 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. 2. 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 11. 2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel in seiner Sitzung am 17. 12. 2002 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Neuharlingersiel (Kurbeitragsatzung) vom 29. 5. 2000 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 7 vom 30. 6. 2000), zuletzt geändert durch Satzung vom 2. 8. 2001 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 9 vom 31. 8. 2001), wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 1 Abs. 6 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Die Leistungen des Kurvereins Neuharlingersiel e.V. im Sinne des Absatzes 2 für die Gemeinde Neuharlingersiel werden wie folgt gedeckt:

- Zu 49 % durch Kurbeiträge,
- zu 10 % durch Fremdenverkehrsbeiträge,
- zu 41 % durch sonstige Entgelte und Gebühren.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2003 in Kraft.

Neuharlingersiel, den 17. 12. 2002

Gemeinde Neuharlingersiel
(L. S.) Peters
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Gemeinde Neuharlingersiel (Fremdenverkehrsbeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 11. 2001 (Nds. GVBl. S. 701), und des § 9 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11. 2. 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 11. 2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel in seiner Sitzung am 17. Dezember 2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Neuharlingersiel ist für ihren Ortsteil Neuharlingersiel als Nordseeheilbad und für ihre Ortsteile Altharlingersiel, Ostbense, und Seriem als Küstenbadeort staatlich anerkannt. Sie erhebt in diesem Gebiet zur Deckung ihres Aufwandes für die Fremdenverkehrswerbung sowie für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung der dem Fremdenverkehr dienenden Einrichtungen (Fremdenverkehrseinrichtungen) einen Fremdenverkehrsbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Gemeinde bedient sich zur Durchführung der Fremdenverkehrswerbung sowie der Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung ihrer Fremdenverkehrseinrichtungen des Kurvereins Neuharlingersiel e.V. Die Abgeltung dieser Leistungen zählt zum Aufwand gemäß Abs. 1 Satz 2.

Zum Aufwand im Sinne des Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 zählen insbesondere Kosten für

- a) Fremdenverkehrswerbung
 - b) Allgemeine Fremdenverkehrseinrichtungen
 - c) Strand
 - d) Hallenbad
 - e) Kurbetrieb
 - f) Nebenbetriebe
- (3) Der unter Abzug des Gemeindeanteils saldierte Gesamtaufwand nach Abs. 1 Satz 2 soll wie folgt gedeckt werden:
- a) für die Fremdenverkehrswerbung
 - zu 40 % durch Fremdenverkehrsbeiträge,
 - zu 60 % durch sonstige Entgelte und Gebühren
 - b) für die Fremdenverkehrseinrichtungen
 - zu 49 % durch Kurbeiträge,
 - zu 10 % durch Fremdenverkehrsbeiträge,
 - zu 41 % durch sonstige Entgelte und Gebühren.

§ 2

Beitragsschuldner, Beitragstatbestand

- (1) Persönlich beitragspflichtig sind natürliche und juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Personenvereinigungen.
- (2) Sachlich beitragspflichtig sind die in Abs. 1 bezeichneten Rechtssubjekte, sofern sie im Erhebungsgebiet zumindest vorübergehend selbstständig erwerbstätig sind und dadurch unmittelbar oder mittelbar Vorteile aus dem örtlichen Fremdenverkehr geboten bekommen. Zu unmittelbaren Vorteilen aus dem örtlichen Fremdenverkehr führt die Tätigkeit, soweit sie ihrer Art nach direkten Geschäftskontakt zu Touristen herstellt. Zu mittelbaren Vorteilen aus dem örtlichen Fremdenverkehr führt die Tätigkeit, soweit sie ihrer Art nach direkten Geschäftskontakt mit den Nutznießern unmittelbarer Vorteile im Rahmen der Bedarfsdeckung für den Fremdenverkehr herstellt. Im Einzelnen sind die beitragspflichtigen Tätigkeiten in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführt.
- (3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Beitragsmaßstab

- (1) Der Fremdenverkehrsbeitrag bemisst sich nach den objektiven Gewinn- oder Verdienstmöglichkeiten aus der beitragspflichtigen Tätigkeit.
- (2) Die objektiven Gewinn und Verdienstmöglichkeiten werden ausgedrückt durch die umsatzsteuerbereinigten Einnahmen des laufenden Jahres, multipliziert mit dem fremdenverkehrsbedingten Anteil (Vorteilssatz) und dem durchschnittlichen Gewinnanteil (Gewinnsatz) der Betriebsart gemäß der Anlage 1 zu dieser Satzung.
- (3) Für die unter 1.2 und 2 der Anlage 1 aufgeführten Betriebsarten ermäßigt sich der jeweilige Vorteilssatz um ein Fünftel, sofern der Betrieb außerhalb der Kurbezirks 1 im Sinne des § 1 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Neuharlingersiel (Kurbeitragsatzung) in der jeweils geltenden Fassung ausgeübt wird; die gebietliche Umgrenzung des Kurbezirks 1 ist dieser Satzung nachrichtlich als Anlage 2 beigefügt.

§ 4

Beitragsatz

Der Beitragsatz wird ermittelt, indem der kalkulierte beitragsfähige Aufwand im Sinne des § 1 durch die Summe aller Maßstabseinheiten dividiert wird. Er beträgt 5,91 %.

§ 5

Erhebungszeitraum und Entstehung der Beitragspflicht und der Beitragsschuld

- (1) Der Fremdenverkehrsbeitrag wird für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 vorliegen.
- (2) Die Beitragspflicht und die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, auf das sie sich bezieht.

§ 6

Anzeige und Auskunftspflicht

- (1) Die beitragspflichtige Tätigkeit ist innerhalb eines Monats nach Aufnahme anzuzeigen. Jeder Beitragspflichtige hat die zur Berechnung des Beitrages erforderlichen Angaben bis zum 31. 3. des auf das Veranlagungsjahr folgenden Jahres der Samtgemeinde Esens als Veranlagungsbehörde mitzuteilen. Auf Anforderung sind der Samtgemeinde Esens geeignete Nachweise vorzulegen.
- (2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass

die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Samtgemeinde Esens an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlagen schätzen.

§ 7

Vorausleistung

- (1) Die Gemeinde Neuharlingsiel erhebt über die Samtgemeinde Esens als Veranlagungsbehörde für das laufende Kalenderjahr Vorausleistungen bis zur voraussichtlichen Höhe des Fremdenverkehrsbeitrages.
- (2) Die Vorausleistungen bemessen sich grundsätzlich nach der Höhe des Beitrages, der sich für den letzten Erhebungszeitraum ergeben hat. Die Vorausleistung kann dem Beitrag angepasst bzw. nach dem Beitrag bemessen werden, der sich für den laufenden Erhebungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.
- (3) Die Vorausleistung entsteht mit ihrer Anforderung, frühestens jedoch zum 1. 7. des laufenden Erhebungszeitraumes.

§ 8

Vorausleistungs- und Beitragsbescheid, Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch Bescheid.
- (2) Der Beitrag bzw. die Vorausleistung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Aus dem Heranziehungsbescheid muss die Beitragsermittlung hervorgehen. Übt ein Beitragspflichtiger mehrere verschiedenartige selbstständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen oder zu schätzen.

§ 9

Abschlusszahlung

- (1) Auf die Beitragsschuld werden die für den Erhebungszeitraum entrichteten Vorausleistungen angerechnet.
- (2) Waren die Vorausleistungen höher als der im Bescheid festgesetzte Beitrag, so wird dem Beitragspflichtigen der Unterschiedsbetrag erstattet.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer entgegen § 6 Abs. 1 der Samtgemeinde Esens die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages oder der Vorausleistung nicht oder nicht vollständig mitteilt, handelt ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000,- EUR geahndet werden.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2003 in Kraft.

Neuharlingsiel, den 17. Dezember 2002

Gemeinde Neuharlingsiel
Peters
Bürgermeister

**Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung eines
Fremdenverkehrsbeitrages in der Gemeinde Neuharlingsiel
(Fremdenverkehrsbeitragssatzung) vom 17. Dezember 2002**

A	B	C	D
Nr.	Beitragspflichtige Personen und Unternehmen gem. § 2 Abs. 1	Vorteilssatz gem. § 3 Abs. 2	Gewinnsatz gem. § 3 Abs. 2
1	Beherbergung, Gastronomie		
1.1	Beherbergung		
1.1.1	Konzessioniertes Beherbergungsgewerbe (Hotel, Gasthof, Pension, Erholungsheim usw.), Sanatorium, Kurklinik	1,00	0,07
1.1.2	Nicht-konzessionierte Pension mit Frühstück (ohne lfd. Nr. 1.1.3)	1,00	0,20
1.1.3	Vermietung von Ferienwohnungen/-häusern oder sonstigen Gästeunterkünften	1,00	0,27
1.1.4	Campingplatzbetrieb	1,00	0,12
1.2	Gastronomie		
1.2.1	Speisewirtschaft mit Bedienung	0,90	0,10

1.2.2	Schankwirtschaft	0,80	0,16
1.2.3	Café, Teestube, Eisdiele	1,00	0,11
1.2.4	Imbiss, Eisverkaufsstand/-wagen	1,00	0,13
2	Einzelhandel (ggfs. mit Reparaturen)		
2.1	Lebens-/Genussmitteln		
2.1.1	Bäckerei, Konditorei	0,90	0,12
2.1.2	Fleischerei, Fisch	0,90	0,08
2.1.3	Getränke	0,90	0,06
2.1.4	Obst, Gemüse	0,90	0,08
2.1.5	Käse, Milchprodukte	0,90	0,08
2.1.6	Waren verschiedener Art, Hauptrichtung Nahrungsmittel, Umsatz bis 500 TEUR	0,90	0,07
2.2.	Sonstige		
2.2.1	Waren verschiedener Art, Umsatz über 500 TEUR	0,80	0,02
2.2.2	Kioske, Tabakwaren, Zeitschriften, Warenautomaten	0,80	0,10
2.2.3	Textilien	0,80	0,05
2.2.4	Lederwaren, Schuhe	0,80	0,08
2.2.5	Drogerie, Kosmetik- und Parfümerieartikel	0,80	0,06
2.2.6	Bücher, Schreibwaren, Spielwaren, Bürobedarf	0,80	0,04
2.2.7	Sport-, Camping- und Freizeitartikel	0,80	0,06
2.2.8	Geschenkartikel, Souvenirs, Kunsthandwerk	0,90	0,10
2.2.9	Uhren, Schmuck aus Edelmetallen/Edelsteinen	0,90	0,09
2.2.10	Haushaltswaren	0,70	0,06
2.2.11	Blumen, Pflanzen, Sträucher und Gartenbedarf	0,30	0,11
2.2.12	Elektrowaren, Kommunikationstechnik, Unterhaltungselektronik	0,30	0,06
2.2.13	Möbel und sonstige Einrichtungsgegenstände	0,10	0,06
2.2.14	Fahrräder und Zubehör	0,10	0,06
2.2.15	Pokale	0,10	0,09
2.2.16	Schiffsausrüster	0,20	0,06
3	Großhandel		
3.1	mit Waren und Gütern für den täglichen Bedarf	0,10	0,02
3.2	mit Waren und Gütern für den langfristigen Bedarf	0,10	0,02
4	Handwerks- und andere Gewerbebetriebe, einschl. Materiallieferung, sowie Dienstleistungen und Ver- und Entsorgung		
4.1	Handwerksbetriebe		
4.1.1	Hochbauunternehmen	0,20	0,04
4.1.2	Elektrohandwerk	0,30	0,10
4.1.3	Gas-, Wasser-, Sanitär- und Heizungsinstallation	0,30	0,10
4.1.4	Tischlerei	0,20	0,10
4.1.5	Sonstige Bauinstallation	0,20	0,10
4.1.6	Maler, Lackierer	0,40	0,14
4.1.7	Schlosserei, Metall- und Maschinenbau, Schweißerei	0,10	0,10
4.1.8	Kfz- und Kraftradwerkstatt, Autolackiererei	0,30	0,10
4.1.9	Tief- und Straßenbauunternehmen	0,10	0,04
4.1.10	Baustoffhandel	0,20	0,02
4.2	Gewerbebetriebe		
4.2.1	Personenbeförderung mit Taxi oder Mietwagen	0,70	0,11
4.2.2	Personenbeförderung mit Bussen / Linienverkehr	0,30	0,06
4.2.3	Schuh- und Schlüsseldienst	0,30	0,23
4.2.4	Tankstelle/Waschanlage	0,70	0,07
4.2.5	Lotto-/Totoannahmestelle	0,70	0,20
4.2.6	Gartenpflegebetriebe, Garten- und Landschaftsbau	0,20	0,05
4.3	Dienstleistung		
4.3.1	Geld- und Kreditinstitut	0,30	0,08
4.3.2	Friseuralon	0,40	0,20

4.3.3	Hand- und Fußpflege, Kosmetik	0,40	0,34
4.3.4	Wattführungen	1,00	0,55
4.3.5	Vermittlung von Ferienwohnungen/-häusern zur Gästevermietung	1,00	0,40
4.3.6	Verwaltung von Ferienwohnungen/-häusern, Hausmeisterservice	1,00	0,40
4.3.7	Reinigung, Wäscherei, auch Münzwaschsalon	0,80	0,10
4.3.8	Gebäudereinigung, Schädlingsbekämpfung	0,40	0,09
4.4	Ver- und Entsorgung		
4.4.1	Stromversorgung	0,50	0,09
4.4.2	Gasversorgung	0,50	0,09
4.4.3	Wasserversorgung	0,70	0,09
4.4.4	Abwasserentsorgung	0,70	0,05
4.4.5	Abfallentsorgung	0,80	0,05
4.4.6	Telekommunikationsunternehmen (f. Münzfernsprecheinrichtungen)	0,80	0,01
4.4.7	Post-, Paket- und Botendienst	0,80	0,05
5	Erholung, Sport, Freizeit, Kultur		
5.1	Kur-, Bade- und Schwimmanlagenbetrieb	0,80	0,06
5.2	Sonnen- und Fitnessstudio, Saunabetrieb	0,80	0,10
5.3	Tennis-, Squashhalle	0,80	0,05
5.4	Tennis-/Golfplatz, Trampolinanlage	0,80	0,10
5.5	Bowlingbahn	0,80	0,23
5.6	Kegelbahn	0,20	0,23
5.7	Reiterhof, einschl. Reitunterricht und Vermietung von Pferdestallplätzen	0,80	0,15
5.8	Minigolfbahn	0,90	0,21
5.9	Vermietung von Fahrrädern, Tretmobilen etc.	1,00	0,40
5.10	Vermietung von Kfz, Kraftködern etc.	1,00	0,25
5.11	Vermietung von Wasserfahrzeugen/-sportgeräten	1,00	0,05
5.12	Sportschule	0,90	0,25
5.13	Museum	0,90	0,06
5.14	Aufstellung von Musikboxen, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten sowie Spielhalle	0,80	0,10
5.15	Ausflugs- und Angelfahrten per Schiff	0,90	0,12
5.16	Ausflugsfahrten mit Planwagen/Kutschen	1,00	0,12
5.17	Vermietung von Boots- und Campingwagen-abstellplätzen in geschlossenen Räumen	1,00	0,05
5.18	Vermietung von Park- und Stellplätzen (auch für Boote, Campingwagen u. a.) im Freien	1,00	0,10
5.19	Strandkorbvermietung	1,00	0,28
5.20	Kinovorführungen	0,80	0,05
5.21	Aufstellung von Fernsichtgeräten	1,00	0,20
5.22	Theater, Musikdarbietungen und sonstige künstlerische Veranstaltungen	0,80	0,30
5.23	Schausteller, Jahrmarktbesucher	0,80	0,30
6.	Freiberufler i. w. S.		
6.1	Arztpraxis, außer Kur- und Badearztztätigkeit	0,20	0,44
6.2	Kur- und Badearztztätigkeit	0,90	0,44
6.3	Zahnarztpraxis	0,10	0,27
6.4	Apotheke	0,30	0,07
6.5	Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, Notariat	0,20	0,37
6.6	Rechtsanwaltsbüro	0,10	0,40
6.7	Architektur-, Ingenieurbüro	0,20	0,25
6.8	Handelsvertretung	0,70	0,42
6.9	Versicherungsververtretung	0,30	0,34
6.10	Finanz- und Immobilienvermittlung, Auktionshaus	0,20	0,31
6.11	Massage-, Kurmittel- und Bäderpraxis, Heilbäder, medizinischer Bademeister	0,90	0,11
6.12	Heilpraxis	0,20	0,49

**Anlage 2 zur Satzung über die Erhebung eines
Fremdenverkehrsbeitrages in der Gemeinde Neuharlingersiel
(Fremdenverkehrsbeitragsatzung)
vom 17. Dezember 2002**



Amt für Agrarstruktur Aurich

Aurich, den 13. 12. 2002

1.5 - Neuharlingersiel, HA 2/02

**Öffentliche Bekanntmachung
Einleitungsbeschluss**

Gemäß § 87 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i.d.F. vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. 12. 2001 (BGBl. I S. 3987) wird hiermit für einen Teil der Gemeinden Neuharlingersiel und Werdum, Samtgemeinde Esens, Kreis Wittmund eine Flurbereinigung angeordnet, um den Landverlust anlässlich des Baues der kommunalen Entlastungsstraße Neuharlingersiel (Umgehungsstraße) auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen und um die vom Straßenbau verursachten Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu vermeiden, zumindest jedoch auf einen minimalen Umfang zu beschränken.

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe vom 1.758 ha mit folgender Gebietsabgrenzung:

Gemeinde Neuharlingersiel

Gemarkung Ostbense

Flur 1 tlw.

Flur 2 tlw.

Flur 3 tlw.

Flur 4 tlw.

Flur 5 tlw.

Gemarkung Seriem

Flur 1	Flur 2 tlw.	Flur 3 tlw.	Flur 4
Flur 5	Flur 6	Flur 7 tlw.	Flur 8 tlw.
Flur 9 tlw.	Flur 11 tlw.	Flur 12	Flur 13 tlw.
Flur 14 tlw.	Flur 15 tlw.	Flur 16 tlw.	

Gemarkung Neuharlingersiel

Flur 2 tlw.

Gemarkung Altharlingersiel

Flur 1 tlw. Flur 3 tlw. Flur 4

Gemeinde Werdum

Gemarkung Werdum

Flur 1 tlw.	Flur 2	Flur 3 tlw.	Flur 4 tlw.
Flur 7 tlw.	Flur 16 tlw.	Flur 17 tlw.	Flur 18 tlw.
Flur 19 tlw.			

Das Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 4 FlurbG entsprechend dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke festgestellt. Das Verzeichnis der Verfahrensflurstücke ist Bestandteil dieses Beschlusses und als Anhang beigefügt.

Das Flurbereinigungsgebiet ist aus der Gebietskarte zu ersehen, die mit dem vollständigen Beschluss in den Verwaltungen der Gemeinde Neuharlingersiel, der Gemeinde Werdum und der Samtgemeinde Esens zur Einsichtnahme für zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses ausliegt.

Die Eigentümer der in dem Flurbereinigungsgebiet liegenden Grundstücke sowie die Erbbauberechtigten bilden die Teilnehmergeinschaft (§ 10 FlurbG), die gemäß § 16 FlurbG als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit diesem Beschluss entsteht.

Die Teilnehmergeinschaft erhält den Namen „**Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Neuharlingersiel**“. Sie hat ihren Sitz in Neuharlingersiel.

Der Einwirkungsbereich der Umgehungsstraße Neuharlingersiel beträgt 105 ha. Die notwendigen Kompensationsflächen zur Größe von ca. 11,7 ha sind als Brut- und Rastbiotop im Bereich der „Seriemer Leide“ geplant.

Der Anteil an den Verfahrens- und Ausführungskosten, soweit er durch die Bereitstellung der von dem Unternehmen benötigten Flächen, durch die Behebung von Nachteilen für die allgemeine Landeskultur und durch die Ausführung der durch das Unternehmen erforderlich gewordenen gemeinschaftlichen Anlagen verursacht wird, ist nach Maßgabe des § 88 Nr. 8 u. Nr. 9 FlurbG von dem Unternehmensträger zu tragen.

Begründung:

Der Bedarf der kommunalen Entlastungsstraße ist im Hinblick auf den Status der Gemeinde Neuharlingersiel als Nordseeheilbad gegeben und in einer Verkehrsuntersuchung „Kommunale Entlastungsstraße Neuharlingersiel“ begründet. Das Straßenbauvorhaben ist in das Mehrjahresprogramm gemäß § 5 GVFG des Landes Nds. aufgenommen worden.

Die Straßenbaumaßnahme nimmt ländliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch und greift störend in die gewachsene Landschaftsstruktur ein. Um den Landverlust Einzelner durch mögliche Enteignung nach dem NStrG zu vermeiden, hat die Bezirksregierung Weser-Ems (Enteignungsbehörde) am 22. Januar 2002 bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde die Durchführung einer Unternehmensflurneuordnung nach § 87 FlurbG beantragt. Die Planfeststellungsbehörde (Landkreis Wittmund) hat am 18. November 2002 das Planfeststellungsverfahren eingeleitet.

Die geplante Umgehungsstraße ist für das Nordseeheilbad Neuharlingersiel sehr wichtig, weil damit eine spürbare Entlastung des Ortes vom Fahrzeugverkehr einhergehen wird. Die Leistungsfähigkeit der Ortsdurchfahrt ist bereits gegenwärtig überschritten. Im Zuge der laufenden Dorferneuerung ist nach Ausbau der Umgehungsstraße der Rückbau der ehemaligen Durchgangsstraße beabsichtigt. Eine Maßnahme, die dem Tourismus sehr förderlich sein wird.

Das Flurbereinigungsverfahren ist einzuleiten, weil der Antrag begründet ist, die sonstigen Voraussetzungen vorliegen und die Durchführung eines solchen Verfahrens zweckmäßig ist. Die Straßenbauvorhaben durchschneiden Wirtschaftsflächen, es entstehen unwirtschaftliche Grundstücksgrößen und -formen. Die Trassen unterbrechen Wege und Gewässer. Erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sind zu erwarten. Durch entsprechende Bodenordnungsmaßnahmen sollen die Beeinträchtigungen für die Agrarstruktur, insbesondere die der allgemeinen Landeskultur, gemildert oder vermieden werden. Das Wege- und Gewässernetz soll so umgestaltet werden, dass den landwirtschaftlichen Betrieben keine Nachteile verbleiben. Die Erschließung der landwirtschaftlichen Nutzflächen soll nachhaltig gesichert werden.

Durch die Flurbereinigung sollen darüber hinaus die durch die Straßenbaumaßnahmen herbeigeführten Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild mit geeigneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§§ 10 u. 12 Niedersächsisches Naturschutzgesetz) kompensiert werden. Durch die Straßenbaumaßnahmen einschließlich der notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden ländliche Grundstücke im großen Umfang in Anspruch genommen. Es werden ca. 25 ha landwirtschaftliche Fläche benötigt. Der den landwirtschaftlichen Betrieben entstehende Landverlust soll auf einen größeren Kreis von Eigentümern verteilt werden. Es wird angestrebt, dass der Unternehmensträger Flächen erwirbt, um den Landverlust zu vermindern. Das Ausmaß eines evtl. Landverlustes ist im Einvernehmen mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung geregelt worden.

Neben Landbereitstellung und Beseitigung der straßenbaubedingten landeskulturellen Schäden behebt die Flurneuordnung zeitgleich die im Verfahrensgebiet vorhandenen agrarstrukturellen Mängel. Vorgehen ist die Sanierung von Wirtschaftswegen und der Ausbau von Hoferschließungen. Planungsabsichten bestehen auch für Wasserregulierungsmaßnahmen und Verbesserung der ökologischen Funktion der Gewässer II. Ordnung.

Maßnahmen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der landschaftsgebundenen Erholung, wie die Anlage von Radwanderwegen, sind geplant.

Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes ist so gewählt, dass der erforderliche Rahmen für die notwendigen Bodenordnungsmaßnahmen vorhanden ist, um die o. a. Ziele des Verfahrens möglichst vollkommen zu erreichen.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer sind gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG am 29. 11. 2002 durch das Amt für Agrarstruktur über die geplante Flurbereinigung einschließlich der entstehenden Kosten aufgeklärt worden. Die in § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG genannten Organisationen und Behörden einschließlich der Verbände nach § 60a NNatSchG sind gehört und unterrichtet worden.

Die Kostenentscheidung bezüglich des Unternehmensträgers beruht auf § 88 Nr. 8 und Nr. 9 FlurbG. Die Kosten werden von mir zu gegebener Zeit festgesetzt.

Für die einbezogenen Flurstücke gelten folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des **Amtes für Agrarstruktur Aurich, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich**, nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Wälle, Einfriedigungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Agrarstruktur Aurich errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden,
3. Obstbäume, Beerensträucher, Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Agrarstruktur beseitigt werden,
4. Holzeinschläge und Baumaßnahmen dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Agrarstruktur Aurich ausgeführt werden.

Änderungen oder Herstellung von Anlagen ohne eine nachweisbare Genehmigung des Amtes für Agrarstruktur können im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben oder auf Kosten desjenigen, der eine solche Änderung oder Herstellung veranlasst hat, beseitigt werden. Gegebenenfalls sind Ersatzpflanzungen anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Agrarstruktur Aurich, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, erhoben werden.

Gemäß § 115 FlurbG beginnt die Rechtsbehelfsfrist, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Amt für Agrarstruktur Aurich eingegangen ist.

(L. S.)

Stamm

Anlage zum Einleitungsbeschluss der Unternehmensflurneuordnung Neuharlingersiel vom 13. 12. 2002 Aufforderung zur Anmeldung von Rechten (§ 14 FlurbG)

Rechte und Pflichten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurneuordnungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Agrarstruktur Aurich, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich, anzumelden.

Insbesondere kommen in Betracht:

- a) Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,

- b) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung beschränken (z. B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte),
- c) die Verpflichtung zum Unterhalt von Anlagen nach § 45 Abs. 1 S. 2 des Flurbereinigungsgesetzes, d. h. Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserverwertung oder -beseitigung dienen,
- d) Eigentumsrechte an den unter c) genannten Anlagen,
- e) Rechte an den Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Nutzungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsgerechtigkeiten, außerdem Wege-, Wasser- oder Fischereirechte, die vor dem 1. 1. 1900 begründet worden sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften,
- f) Rechte an den unter e) bezeichneten Rechten,
- g) Rechte an den Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

Werden Rechte nach Ablauf der Frist von 3 Monaten angemeldet, so kann das Amt für Agrarstruktur die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gem. § 14 Abs. 2 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes gelten lassen.

Sind Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung fehlender Unterlagen umgehend nachzukommen.

Hinweis

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, daß diese Funde meldepflichtig sind. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden.

Amt für Agrarstruktur Aurich
1.5 – Bensersiel, HA 2/02

Aurich, den 20. 12. 2002

Öffentliche Bekanntmachung Einleitungsbeschluss

Gemäß § 87 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i.d.F. vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. 12. 2001 (BGBl. I S. 3987) wird hiermit für einen Teil der Stadt Esens, Gemeinde Neuharlingersiel und Gemeinde Holtgast, Samtgemeinde Esens, Kreis Wittmund eine Flurbereinigung angeordnet, um den Landverlust anlässlich des Baues der kommunalen Entlastungsstraße Bensersiel (Umgehungsstraße) auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen und um die vom Straßenbau verursachten Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu vermeiden, zumindest jedoch auf einen minimalen Umfang zu beschränken.

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe vom 1.214 ha mit folgender Gebietsabgrenzung:

Stadt Esens

Gemarkung Bensersiel

Flur 1 tlw.	Flur 2 tlw.	Flur 3 tlw.	Flur 4 tlw.
Flur 5 tlw.	Flur 6 tlw.	Flur 7 tlw.	Flur 8 tlw.

Gemarkung Sterbur

Flur 1 tlw. Flur 8 tlw.

Gemeinde Neuharlingersiel

Gemarkung Ostbense

Flur 1 tlw.

Gemeinde Holtgast

Gemarkung Damsum

Flur 1 tlw. Flur 2 tlw. Flur 3 tlw.

Gemarkung Utgast

Flur 3 tlw. Flur 4 tlw. Flur 5 tlw. Flur 6 tlw.

Gemarkung Holtgast

Flur 1 tlw. Flur 7

Das Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 4 FlurbG entsprechend dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke festgestellt. Das Verzeichnis der Verfahrensflurstücke ist Bestandteil dieses Beschlusses und als Anhang beigefügt.

Das Flurbereinigungsgebiet ist aus der Gebietskarte zu ersehen, die mit dem vollständigen Beschluss in den Verwaltungen der Gemeinden Holtgast, Neuharlingersiel und der Samtgemeinde Esens zur Einsichtnahme für zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses ausliegt.

Die Eigentümer der in dem Flurbereinigungsgebiet liegenden Grundstücke sowie die Erbbauberechtigten bilden die Teilnehmergeinschaft (§ 10 FlurbG), die gemäß § 16 FlurbG als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit diesem Beschluss entsteht.

Die Teilnehmergeinschaft erhält den Namen „**Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Bensersiel**“. Sie hat ihren Sitz in Esens.

Der Einwirkungsbereich der Umgehungsstraße Bensersiel beträgt ohne Kompensationsflächenanteil 47 ha. Die notwendigen Kompensationsflächen zur Größe von ca. 18,5 ha bei Kompensation auf Ackerflächen bis hin zu 36,8 ha bei Kompensation ausschließlich auf Grünlandflächen soll im Bereich „Oldendorfer Hammer“ erfolgen.

Der Anteil an den Verfahrens- und Ausführungskosten, soweit er durch die Bereitstellung der von dem Unternehmen benötigten Flächen, durch die Behebung von Nachteilen für die allgemeine Landeskultur und durch die Ausführung der durch das Unternehmen erforderlich gewordenen gemeinschaftlichen Anlagen verursacht wird, ist nach Maßgabe des § 88 Nr. 8 u. Nr. 9 FlurbG von dem Unternehmensträger zu tragen.

Begründung:

Der Bedarf der kommunalen Entlastungsstraße ist im Hinblick auf den Status des Ortsteils Bensersiel der Stadt Esens als Nordseeheilbad Bensersiel gegeben und in einer Verkehrsuntersuchung „Kommunale Entlastungsstraße Bensersiel“ begründet. Das Straßenbauvorhaben ist in das Mehrjahresprogramm gemäß § 5 GVFG des Landes Nds. aufgenommen worden.

Die Straßenbaumaßnahme nimmt ländliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch und greift störend in die gewachsene Landschaftsstruktur ein. Um den Landverlust Einzelner durch mögliche Enteignung nach dem NStrG zu vermeiden, hat die Bezirksregierung Weser-Ems (Enteignungsbehörde) am 22. 1. 2002 bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde die Durchführung einer Unternehmensflurneuerung nach § 87 FlurbG beantragt. Die Planfeststellungsbehörde (Landkreis Wittmund) hat am 3. 12. 2002 das Planfeststellungsverfahren eingeleitet.

Die geplante Umgehungsstraße ist für das Nordseeheilbad Bensersiel sehr wichtig, weil damit eine spürbare Entlastung des Ortes vom Fahrzeugverkehr einhergehen wird. Die Leistungsfähigkeit der Ortsdurchfahrt ist bereits gegenwärtig überschritten. Im Zuge der geplanten Dorferneuerung ist nach Ausbau der Umgehungsstraße der Rückbau der ehemaligen Durchgangsstraße beabsichtigt. Eine Maßnahme, die dem Tourismus sehr förderlich sein wird.

Das Flurbereinigungsverfahren ist einzuleiten, weil der Antrag begründet ist, die sonstigen Voraussetzungen vorliegen und die Durchführung eines solchen Verfahrens zweckmäßig ist. Die Straßenbauvorhaben durchschneiden Wirtschaftsflächen, es entstehen unwirtschaftliche Grundstücksgrößen und -formen. Die Trassen unterbrechen Wege und Gewässer. Erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sind zu erwarten. Durch entsprechende Bodenordnungsmaßnahmen sollen die Beeinträchtigungen für die Agrarstruktur, insbesondere die der allgemeinen Landeskultur, gemildert oder vermieden werden. Das Wege- und Gewässernetz soll so umgestaltet werden, dass den landwirtschaftlichen Betrieben keine Nachteile verbleiben. Die Erschließung der landwirtschaftlichen Nutzflächen soll nachhaltig gesichert werden.

Durch die Flurbereinigung sollen darüber hinaus die durch die Straßenbaumaßnahmen herbeigeführten Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild mit geeigneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§§ 10 u. 12 Niedersächsisches Naturschutzgesetz) kompensiert werden. Durch die Straßenbaumaßnahmen einschließlich der notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden ländliche Grundstücke im großen Umfang in Anspruch genommen. Es werden für die Trasse und Kompensation im Nahbereich der Trasse ca. 9 ha und für die Schaffung von Wiesenbrutbiotope und Vogelrastbiotope bis hin zu 36,8 ha landwirtschaftliche Fläche benötigt. Der den landwirtschaftlichen Betrieben entstehende Landverlust soll auf einen größeren Kreis von Eigentümern verteilt werden. Es wird angestrebt, dass der Unternehmensträger Flächen erwirbt, um den Landverlust zu vermindern. Das Ausmaß eines evtl. Landverlustes ist im Einvernehmen mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung geregelt worden.

Neben Landbereitstellung und Beseitigung der straßenbaubedingten landeskulturellen Schäden behebt die Flurneuerung zeitgleich die im Verfahrensgebiet vorhandenen agrarstrukturellen Mängel. Vorgehen ist die Sanierung von Wirtschaftswegen und der Ausbau von Hoferschließungen.

Maßnahmen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der landschaftsgebundenen Erholung, wie die Anlage von Radwanderwegen, sind geplant.

Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes ist so gewählt, dass der erforderliche Rahmen für die notwendigen Bodenordnungsmaßnahmen vorhanden ist, um die o. a. Ziele des Verfahrens möglichst vollkommen zu erreichen.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer sind gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG am 13. 12. 2002 durch das Amt für Agrarstruktur über die geplante Flurbereinigung einschließlich der entstehenden Kosten aufgeklärt worden. Die in § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG genannten Organisationen und Behörden einschließlich der Verbände nach § 60a NNatSchG sind gehört und unterrichtet worden.

Die Kostenentscheidung bezüglich des Unternehmensträgers beruht auf § 88 Nr. 8 und Nr. 9 FlurbG. Die Kosten werden von mir zu gegebener Zeit festgesetzt.

Für die einbezogenen Flurstücke gelten folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Amtes für Agrarstruktur Aurich, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Wälle, Einfriedigungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Agrarstruktur Aurich errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden,
3. Obstbäume, Beerensträucher, Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Agrarstruktur beseitigt werden,
4. Holzeinschläge und Baumaßnahmen dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Agrarstruktur Aurich ausgeführt werden.

Änderungen oder Herstellung von Anlagen ohne eine nachweisbare Genehmigung des Amtes für Agrarstruktur können im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben oder auf Kosten desjenigen, der eine solche Änderung oder Herstellung veranlasst hat, beseitigt werden. Gegebenenfalls sind Ersatzpflanzungen anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Agrarstruktur Aurich, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, erhoben werden.

Gemäß § 115 FlurbG beginnt die Rechtsbehelfsfrist, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Amt für Agrarstruktur Aurich eingegangen ist.

(L. S.)

Stamm

Anlage zum Einleitungsbeschluss der Unternehmensflurneueordnung Benersiel vom 20. 12. 2002 Aufforderung zur Anmeldung von Rechten (§ 14 FlurbG)

Rechte und Pflichten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurneuerungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Agrarstruktur Aurich, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich, anzumelden.

Insbesondere kommen in Betracht:

- a) Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- b) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung beschränken (z. B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte),
- c) die Verpflichtung zum Unterhalt von Anlagen nach § 45 Abs. 1 S. 2 des Flurbereinigungsgesetzes, d. h. Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserverwertung oder -beseitigung dienen,
- d) Eigentumsrechte an den unter c) genannten Anlagen,
- e) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Nutzungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsgerechtigkeiten, außerdem Wege-, Wasser- oder Fischereirechte, die vor dem 1. 1. 1900 begründet worden sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften,
- f) Rechte an den unter e) bezeichneten Rechten,
- g) Rechte an den Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

Werden Rechte nach Ablauf der Frist von 3 Monaten angemeldet, so kann das Amt für Agrarstruktur die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gem. § 14 Abs. 2 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes gelten lassen.

Sind Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung fehlender Unterlagen umgehend nachzukommen.

Hinweis

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, dass diese Funde meldepflichtig sind. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden.

Bekanntmachung der Jahresrechnungen für das Haushaltsjahr 1999 und 2000 der Gemeinde Moorweg

Der Rat der Gemeinde Moorweg hat in seiner Sitzung am 3. Dezember 2002 die um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzten Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes zur Kenntnis genommen, die Jahresrechnungen 1999 und 2000 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnungen mit Anlagen und die Schlussberichte liegen vom 2. Januar bis 10. Januar 2003 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro, Schulweg 5, 26427 Moorweg, öffentlich aus.

Tobias
Bürgermeister

Bekanntmachung der Jahresrechnungen für das Haushaltsjahr 1999 und 2000 der Gemeinde Neuharlingersiel

Der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2002 die um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzten Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes zur Kenntnis genommen, die Jahresrechnungen 1999 und 2000 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnungen mit Anlagen und die Schlussberichte liegen vom 2. Januar bis 10. Januar 2003 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro, Von-Eucken-Weg 25, 26427 Neuharlingersiel, öffentlich aus.

Peters
Bürgermeister

Bekanntmachung der Jahresrechnungen für das Haushaltsjahr 1999 und 2000 der Gemeinde Werdum

Der Rat der Gemeinde Werdum hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2002 die um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzten Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes zur Kenntnis genommen, die Jahresrechnungen 1999 und 2000 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnungen mit Anlagen und die Schlussberichte liegen vom 2. Januar bis 10. Januar 2003 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro, Im Gastfeld 6, 26427 Werdum, öffentlich aus.

Hass
Bürgermeister

Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Spiekeroog (Abwasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 8. 1996, zuletzt geändert

durch Gesetz vom 5. 6. 2001 (Nds. GVBl. S. 348), der §§ 5 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. 2. 1992 (Nds. GVBl. S. 30), geändert durch Gesetz vom 28. 5. 1996 Nds. GVBl. S. 242 (§ 2 Abs. 2 gestr.), hat der Rat der Gemeinde in seiner Sitzung vom 23. 10. 2002 folgende Satzung beschlossen:

- I. In § 4 setze für 2,10 EUR den Betrag von 2,20 EUR.
II. Die Satzungsänderung tritt zum 1. 1. 2003 in Kraft.
Spiekeroog, am 18. 12. 2002

Hülstede
Bürgermeister

Satzung zur 17. Änderung der Satzung der Inselgemeinde Langeoog über die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage vom 11. Dezember 1973

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 11. Dezember 2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Inselgemeinde Langeoog über die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt

ab dem 1. 1. 2003 EUR 2,85 je cbm Reinwasser,
ab dem 1. 1. 2004 EUR 2,95 je cbm Reinwasser,
ab dem 1. 1. 2005 EUR 3,05 je cbm Reinwasser.

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.
Langeoog, den 17. Dezember 2002

Schreiber (L. S.) **Göken**
Bürgermeister Gemeindedirektor

Satzung der Gemeinde Friedeburg über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2003

Aufgrund der §§ 6 und 84 der Nds. Gemeindeordnung, des § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Friedeburg in seiner Sitzung am 19. 12. 2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Realsteuerhebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern für das Haushaltsjahr 2003 werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(**Grundsteuer A**) 320 v. H.
b) für die Grundstücke
(**Grundsteuer B**) 320 v. H.

2. Gewerbesteuer

320 v. H.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2003 in Kraft.

Friedeburg, den 19. 12. 2002

Reents
Bürgermeister